

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 68/2015

Veröffentlicht am: 25.11.2015

Erste Änderung vom 23. September 2015

Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Pharmarecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 09. Juli 2014 (Amt. Mit.: 12/2015)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 08. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 23. September 2015 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. §§ 7, 21 und 22 werden wie folgt geändert:

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Pharmarecht“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Rechtswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können. Bei höherer Nachfrage kann er jährlich zum Wintersemester oder auch in jedem Semester angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftlichen Ausarbeitungen
- Hausarbeiten
- Klausuren
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate mit Präsentationen

(4) Mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer Hausarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er ein Thema, in Absprache mit der Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen kann. Der Zeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll zwei bis vier Wochen umfassen. Der Umfang der Arbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten.

(5) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Leistungspunkteäquivalent zwischen 60 und 120 Minuten.

(6) Die Anforderungen an die Masterarbeit sind in § 23 geregelt.

(7) Durch eine mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Mindestdauer soll 20 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen und Fachgespräche durchgeführt werden. Im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt.

(8) Präsentationen erfolgen als mediale Präsentationen im Rahmen von Referaten, bei der die oder der Studierende Arbeitsergebnisse ihrer oder seiner Projektarbeit oder Einzelarbeit in angemessener Weise vorstellt, d.h. der Präsentation muss ein schriftlich ausgearbeitetes Konzept zugrunde liegen. Die Dauer der Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(9) Die schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jeder oder jedes einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen

2. Anlage 2, Modul P 306 wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Modulliste

<p>Modul P 306</p> <p>Sicherheit und Kontrolle <i>Safety and Supervision</i></p>	<p>9</p>	<p>Pflicht</p>	<p>Basismodul</p>	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Maßnahmen zur Kontrolle - der Grundlagen für die Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukte - der rechtlichen Anforderungen an die Pharmakovigilanz und verschiedener Qualitätssicherungssysteme - der fachspezifischen Datenschutzbestimmungen <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherheit, Kontrolle und Qualitätssicherung <p>Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung und Beratung von für Compliance Verantwortlichen - Begleitung und Beratung bei Implementierung eines Compliancesystems 	<p>keine</p>	<p>1. Anwesenheit</p> <p>2. Zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>Gemäß Modulbeschreibung</p> <p>1. Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit (6 LP)</p> <p>2. Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit (3 LP)</p> <p>Notenausgleich ist möglich. Die Bewertung erfolgt gemäß § 28 (3) der Allgemeinen Bestimmungen.</p>
---	----------	----------------	-------------------	---	--------------	---

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang „Pharmarecht“, (LL.M.), an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Marburg, den 11.11.2015

gez.

Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 26.11.2015